§ 1 Geltungsbereich und Abwehrklausel

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen von Waren und Erbringung von Leistungen durch uns und sämtliche damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen.
(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil.
(3) Gegenüber Unternehmern gelten nachstehende Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge.

§ 2 Angebot und Leistung, Voraussetzungen, Planung, Unverbindlichkeit von Angaben

(1) Unsere Veröffentlichungen über Waren und Leistungen stellen kein verbindliches Angebot dar. Unser Angebot bieten wir auf Grundlage der aktuellen Fassung der VOB/B an. Die Ausführung entspricht den aktuell gültigen DIN Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
(2) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot, an das er zwei Wochen gebunden ist. Wir sind berechtigt, dieses Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, aber auch durch Lieferung der bestellten Ware bzw. Erbringung der bestellten Leistung anzunehmen.
(3) Alle zum Angebot gemachten Angaben über Farben, Maße und technische Kenngrößen sind im Zweifel unverbindlich. Auch der Inhalt von Konstruktionszeichnungen, Abbildungen und Datenblättern stellt im Zweifel keine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit dar. Enthält unser Angebot eine Aufstellung bestimmter Leistungen, so erstreckt sich unsere Leistungspflicht im Zweifel nur auf diese in der Aufstellung enthaltenen Leistungen. Alle angegebenen Maße in Plänen und Konstruktionsdetails sind ca. Maße. Eventuelle Abbildungen dienen nur der Symbolisierung und Darstellung und sind nicht Leistungsbestandteil. Die angegebenen Massen und Mengen sind ca.-Werte, gelten jedoch aufgrund der Festpreisgarantie als angenommen und akzeptiert. Es erfolgt keine Rechnungsstellung nach Aufmaß, sofern dies nicht explizit beschrieben ist. Darunter fallen keine Arbeiten, die nicht absehbar oder nachträglich vereinbart werden.
(4) Alle von uns genannten Preise verstehen sich im Zweifel in der Währung Euro und ohne Mehrwertsteuer. Im Zweifel gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugänglichen Preislisten und Stundensätze.
(5) An allen von uns für den Kunden erstellten Zeichnungen, Plänen und Kalkulationsunterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben, öffentlich zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. In diesem Falle fällt eine Vertragsstrafe von 5 % der Auftragssumme an. Sofern wir Zeichnungen und Pläne im Hinblick auf einen noch nicht erteilten Auftrag des Kunden erstellen, erhält der Kunde die von uns erstellten Zeichnungen und Pläne zur weiteren Verwertung nur dann, wenn er uns dafür eine Vergütung von 5 % der Brutto-angebotssumme zahlt.

(6) Die Baubeschreibung und die Leistungszusammenstellung sind den Planzeichnungen grundsätzlich vorrangig, es sei denn, dass in der Baubeschreibung oder der Leistungszusammenstellung ausdrücklich auf die Planzeichnung verwiesen wird. Alle in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung enthaltenen Maße und Rohbaumaße sind grundsätzlich ca.-Werte und werden erst mit der Werkplanung spezifiziert.
(7) Beachten Sie bitte, dass die in Plänen dargestellten Einrichtungsgegenstände, Küchen- und Badeinrichtungen, Außenanlagen sowie Gebäude und Bauwerke außerhalb des Hauses einschließlich Fertiggaragen lediglich der beispielhaften Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten dienen und nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung sind, es sei denn, diese Leistungen sind explizit in der Leistungszusammenstellung ausgewiesen.
(8) Auch während der Planung und Ausführung Ihres Bauvorhabens können Ihre individuellen Wünsche berücksichtigt werden, wenn Sie uns diese innerhalb der durch den Bauzeitenplan verbindlich festgelegten Termine, schriftlich bestätigen. Da spätere Änderungen nur mit erhöhtem, durch Sie zu tragendem Kostenaufwand möglich sind, teilen wir ihnen die relevanten Termine grundsätzlich schriftlich mit.
(9) Als Bauherrenleistung, bauseitig oder bauseits wird eine Leistung bezeichnet, die nicht in unserem Leistungsumfang enthalten ist und vom Bauherrn selbst ausgeführt oder von den Bauherren anderweitig vergeben wird.
(10) Die Bereitstellung des Baugrundes mit ausreichendem Lagerplatz und gesicherter Zufahrtsmöglichkeit für schwere Fahrzeuge (40 Tonnen Gesamtgewicht, 22 Metern Länge und 3 m Breite) bis zum Gebäude obliegt der Bauherrschaft. Wir gehen davon aus, dass das von Ihnen vorgesehene Baugrundstück baureif und nach öffentlichem Bau- und Planungsrecht bebaubar ist.
Folgende Grundstücksvoraussetzungen stellen die Basis der nachfolgend beschriebenen Leistungen dar:
- Bodenklasse 3-5 nach DIN 18300, Erdbebenzone 0, Schneelastzone 1, Windzone 1, kein Hochwasser-

Überschwemmungs- oder Bodensenkungsgebiet, keine Grundstücksaltlasten
• das Grundstück muss vermessen sein, Grenzsteine sind nachzuweisen und evtl. vorhandene Leitungen, bzw.

Grunddienstbarkeiten (Baulasteintragungen etc.) sind schriftlich, als Lageplan, mitzuteilen. Freileitungen über dem Baugrundstück müssen während der Bauzeit aus Sicherheitsgründen entfernt werden
• Lastfall Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser ' DIN 18533
• mindestzulässige Steifeziffer 20 MN/m² und mind. Bodenpressung 5 MN/m²
• schicht- und grundwasserfreies Erdreich, max. Bemessungswasserstand 100 cm unter Fundament- bzw. Bodenplatte
(11) Sofern aufgrund der Grundstücksvoraussetzungen abweichende Ausführungen wie z.B. Pfahlgründungen, Spundwände, Sondergründungen, Auftriebssicherungen oder andere statische Dimensionierungen nötig werden, sind diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese explizit in Ihrer individuellen Leistungszusammenstellung beschrieben sind.
(12) Insbesondere dann, wenn diese Informationen erst nach den durch den Bauherren zu schaffenden Planungsvoraussetzungen und dem bauseitigen Bodengutachten Vertragsbestandteil werden, ist erst zu diesem Zeitpunkt eine preisliche Bewertung und Berücksichtigung in Ihrer individuellen Leistungszusammenstellung möglich. Beachten Sie bitte, dass behördliche Gebühren, Notargebühren, die Grunderwerbssteuer, Anschlussgebühren, Abnahmegebühren, Gebühren für die Einmessungsbescheinigung etc. als bauseitige Leistungen durch den Bauherren zu tragen sind.
(13) Die Schaffung der Planungsvoraussetzungen obliegt ausschließlich und vollumfänglich dem Bauherren. Dies bedeutet insbesondere die Beschaffung der katasteramtliche Pläne (Flurkarte), des amtlichen Lageplanes, des Bebauungsplanes und der lokalen Bauvorschriften (Ortsgestaltungssatzung) inkl. der Nachbarunterschriften sowie Informationen zu Lage und Tiefe der öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen (Spartenpläne).
(14) Wir gehen davon aus, dass Ihr Grundstück vermessen ist, alle Grenzsteine gut sichtbar sind bzw. von Ihnen freigelegt und zugänglich gemacht werden.
(15) Das Baugrundgutachten ist Leistung des Bauherrn und muss vor Planungsbeginn zur Verfügung gestellt werden. Die Einmessung der Gebäudehauptachsen obliegt einem von Ihnen beauftragten Vermessungsingenieur, den wir Ihnen gerne vermitteln. Die Einmessbescheinigung ist vor Baubeginn vorzuweisen. Die spätere katasteramtliche Gebäudeeinmessung liegt ebenso in Ihrem Verantwortungsbereich.
(16) Spezielle grundstücks- und länderspezifische Nachweise sowie Planungen auf Anordnung behördlicher Stellen, Waldumwandlungsanträge, Schallschutznachweise, Brandschutzberechnungen/-konzepte, Abrissanträge, Bestandszeichnungen, Baumfällgenehmigungen, Verschattungssimulation, Regenwasserversickerungsgutachten und Versickerungsnachweise, Außenanlagenplanung, Grünplanung und weitere nicht aufgeführte Planungsleistungen sind, wenn benötigt, bauseitige durch den Bauherren zu erbringende Leistungen.
(17) Wir erstellen alle für Ihren Bauantrag und für die eventuelle Beantragung öffentlicher Mittel erforderlichen Bauzeichnungen und Berechnungen, falls diese beauftragt worden sind. Diese Unterlagen werden Ihnen nach Fertigstellung zur Übergabe an die zuständige Baubehörde ausgehändigt.
Die Bauantragsunterlagen bestehen aus:
• der Gebäudeplanung auf dem Grundstück, der Abstandsflächen und Zuwegung, etwaiger bauseitiger Terrassen, PKW-Stellplätze und Fertiggaragen sowie der Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser im Lageplan, Maßstab: mind. 1:500
• alle notwendigen statischen Berechnungen
• Energienachweise auf der Grundlage der EnEV und des EEWärmeG
• zeichnerische Darstellung der Entwässerungsanlage im Schnitt und in der Grundrisszeichnung
• wenn von der Genehmigungsbehörde gefordert, der Berechnung der Querschnitte der Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser.
Im Leistungsumfang sind bis zu 3 Vorabzüge enthalten.
Behördliche Abstimmungen im Rahmen der Bauantragsstellung sind im Preis enthalten. Hierfür erteilen Sie uns hiermit die notwendige Architektenvollmacht.
(18) Kosten und Gebühren von öffentlichen Ämtern und Medienträgern wie z.B. Baugenehmigungsgebühren, eventuelle länderspezifische Prüfstatiken, Kosten für Katasterunterlagen, amtliche Vermessungen und die Ermittlung des Bemessungswasserstandes sowie eventuelle weitere Kosten, die durch Auflagen von Behörden, Gutachtern, Fachingenieuren und dem Schornsteinfeger entstehen, werden vom Bauherrn übernommen.
(19) Bei der bauseitigen Beantragung der Hausanschlüsse bei den zuständigen Versorgungsbetrieben unterstützen wir Sie, sofern die Haustechnik Bestandteil unseres Leistungsumfangs ist.

(20) Enthalten ist die Erstellung sämtlicher erforderlicher Werkpläne und Detailzeichnungen aller an uns beauftragter Leistungen. Die Werkplanungs-Zeichnungen für die Kellerdecke bzw. für die Bodenplatte mit Aussparungen und Vermaßung ist ebenfalls enthalten. Somit ist eine optimale Abstimmung für Kamine, Schlitze, Medienzuführungen und sämtliche weiteren Durchbrüche gewährleistet. Vor Fertigungsbeginn wird die Werkplanung mit Ihnen detailliert durchgesprochen und von Ihnen für die Produktion freigegeben.
(21) Für sämtliche nicht in unserem Leistungsumfang enthaltenen Ausführungen stellt der Bauherr die Fachbauleitung bauseits zur Verfügung. Zur Durchführung des Bauvorhabens bevollmächtigt der Bauherr unsere Fachbauleitung zur Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle. Die Fachbauleitung überwacht, koordiniert, dokumentiert und kontrolliert die auszuführenden Bauleistungen in vertraglicher, qualitativer und terminlicher Hinsicht.
(22) Sollte aufgrund örtlicher Gegebenheiten (keine Zufahrt, zu großer Abstand des Kranstellplatzes zum Haus oder ähnliches) ein größerer Kran erforderlich sein, sind die Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Sollten Baustellensicherungsmaßnahmen wie eine gesonderte Absicherung der Baugrube notwendig sein, wird der Bauherr diese in Abstimmung mit uns veranlassen. Die entstehenden Kosten werden durch den Bauherren getragen. Eventuell notwendige Straßensperrungen sind, wenn nicht in der Leistungszusammenstellung explizit beschrieben, bauseitige Leistungen.
(23) Die Erstellung der Baustelleneinrichtung inkl. sämtlicher für unsere Leistungen notwendigen Traggerüste ist in unserem Leistungsumfang enthalten. Es wird vorausgesetzt, dass auf dem Grundstück ausreichend Lagerplatz zur Verfügung steht oder hilfsweise die Nachbargrundstücke kostenneutral genutzt werden können.
(24) Ein Außengerüst wird nur gestellt, wenn dies Inhalt Ihrer Leistungszusammenstellung ist. Andernfalls folgt die Außengerüststellung bauseits und muss mit einem unserer Bauleiter terminlich festgelegt werden.
(25) Für Baustrom, inkl. Baustromkasten sowie für Bauwasser inkl. Standrohr, ist der Bauherr verantwortlich.
Der Baustromkasten muss mit einem Fehlerstromschutzschalter, 63 Ampère-Absicherung, CEE Stecker 32A, 1 x Steckdose 400 V, min. 3 x Steckdosen 240 V ausgestattet sein und nicht weiter als 15 m vom Gebäude entfernt aufgestellt werden.
TIPP: Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem örtlichen Elektriker über die Beantragung und die Aufstellung des Baustromkastens. Die Beantragung kann einige Wochen dauern. Das Standrohr bekommen Sie üblicherweise von Ihrem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.
Sollten die Kosten für Baustrom, Bauwasser, Sicherungsmaßnahmen oder erforderliche Absperrungen während der Bauzeit an uns verrechnet werden, so werden wir ihnen diese ohne Aufschlag weiterberechnen.
(26) Sollten Verzögerungen oder Behinderungen unserer beauftragten Arbeiten entstehen, die nicht Folge unserer Arbeitsvorbereitung und Planung sind, sondern bspw. Mangelnde Kommunikation und/oder Koordination zwischen Folgegewerken, so wird der Ausfall mit den angegebenen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

§ 3 Unverbindlichkeit von Fristen und Terminen, Teilleistungen

(1) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind im Zweifel unverbindlich und freibleibend.
(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und können Abschlagszahlungen verlangen nach Baufortschritt.

§ 4 Mitwirkungshandlungen des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Vorgaben für unsere Arbeiten und den Inhalt seines Auftrags Rechtsnormen und behördliche Vorgaben, insbesondere die des Baurechts und private Rechter Dritter nicht verletzt werden und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter vor Ausführung unserer Arbeiten vorliegen. Wir arbeiten ausschließlich nach genehmigten Ausführungsplänen. Sollten Ausführungsdetails nicht klar aus den nicht von uns erstellten Planungsunterlagen nachträglich hervorgehen, so wird der ggf. anfallende Aufwand zur Klärung und/oder die Verzögerung mit den angegebenen Stundensätzen in Ihrer individuellen Leistungszusammenstellung in Rechnung gestellt. Sollte eine Statik ohne Stahllisten vorliegen und bauseits keine Liste zur Verfügung gestellt werden, so wird der Aufwand zur Massen- und Mengenermittlung der einzelnen Stahlpositionen in Rechnung gestellt. Die Stundensätze entnehmen Sie der jeweiligen Leistungszusammenstellung, wobei Regie- und Planungsleistungen, sowie Massenermittlungen nur von Meistern oder Ingenieuren ausgeführt werden.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist Anweisungen zur Leistungsdurchführung zu erteilen, wenn seine Vorgaben lückenhaft oder fehlerhaft sind und wir ihm entsprechende Bedenken angezeigt haben.

(3) Natürlich können Sie zusätzlich Eigenleistungen erbringen. Bedenken Sie hierbei bitte, dass für die meisten Arbeiten am Bau entsprechende Sachkenntnis erforderlich ist. Eigenleistungen lohnen sich dann, wenn Sie den Lohnanteil einsparen können und lediglich die Materialkosten tragen müssen.
Sollten Eigenleistungen durch Dritte (Freunde und Bekannte usw.) ausgeführt werden, sind diese bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Beachten Sie grundsätzlich, dass haustechnische Installationen durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden und Ausführungsplanungen für Leistungen, die in Eigenleistung erbracht werden, nicht unser Leistungsbestandteil sind. Ihre Eigenleistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den relevanten DIN- und Herstellervorschriften entsprechen.
Ihre Eigenleistungen führen Sie innerhalb der laut Bauzeitenplan vorgesehenen Zeitfenster aus. Sollte es hierbei auf Grund von Verzögerungen zu Mehrkosten kommen, werden Ihnen diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Bauzeit, verlängert sich hierbei automatisch um die Zeit der Verzögerung und sich daraus ergebende zusätzliche Vergabeverzögerungen. Wir übernehmen keine Bauleitung und keine Gewährleistung für Ihre Eigenleistungen.
Aus Eigenleistungen entstandener Abfall und Bauschutt ist vom Bauherrn eigenverantwortlich zu entsorgen.
(4) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine in Absatz 1 bis 5 genannten Verpflichtungen oder gerät er mit ihrer Erfüllung in Verzug, so hat er den uns entstehenden Schaden, einschließlich der Aufwendungen für notwendige Zwischenlagerungen und für Arbeitskosten unserer Mitarbeiter zu ersetzen. Kommt er seinen Verpflichtungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist oder einer Abmahnung durch uns schuldhaft nicht nach, sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug und zur Schadensersatzpflicht bleiben unberührt.

§ 5 Sicherheiten

(1) Alle gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Dem Kunden ist es verwehrt, ohne unsere vorherige Zustimmung die in unserem Eigentum stehenden Sachen mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden, sie zu verarbeiten oder rechtsgeschäftlich über sie zu verfügen. Wir verpflichten uns schon jetzt, diese Zustimmung zu erteilen, wenn der Kunde angemessene Sicherheit in Höhe des auf die jeweiligen Sachen entfallenden Preises stellt.
(2) Führen wir Arbeiten an einer vom Kunden übergebenen beweglichen Sache durch, so wird ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht zur Sicherung unseres Anspruchs auf Entgelt für diese Arbeiten an dieser Sache begründet.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

(1) Die Gewährung von Zahlungszielen, Nachlässen und Skonti bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
(2) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
(3) Der Kunde darf Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, an Dritte –auch sicherungshalber- übertragen oder verpfänden.
(4) Die Rechnungen erfolgen in Form von Abschlagszahlungen nach Baufortschritt.

§ 7 Gefahrübergang beim Verkauf

Beim Verkauf von Waren an Kunden, die keine Verbraucher sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden, bei Versendung mit Übergabe an die Transportperson, bei Lieferung auf Abruf mit Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft beim Kunden auf diesen über. Als Transportperson gelten auch unsere eigenen, mit Versendung und Transport beauftragten Mitarbeiter.

§ 8 Einschränkung von Gewährleistung und Haftung

(1) Wir geben keine Garantien ab und sichern auch keine besonderen Eigenschaften zu. Für die finanzielle Förderung durch öffentliche oder private Mittel, die Gewährung von Einspeisevergütungen durch Versorgungsunternehmen hinsichtlich von uns errichteter, geänderter, reparierter oder instandgesetzter Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder die Erreichung bestimmter technischer Grenzwerte lehnen wir im Zweifel jede Einstandspflicht ab.

(2) Im Übrigen richten sich die Mängelgewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde, der Unternehmer ist, hat zusätzlich die gesetzlichen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten zu beachten.
(3) Bei eventuellen Streitigkeiten aus Verträgen mit unseren Kunden nehmen wir an keinem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teil.

§ 9 Rechtswahl- und Gerichtstandklausel

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der internationalen Kaufgesetze.
(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so werden für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 ergeben, die für 67817 Imsbach örtlich zuständigen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als örtlich zuständig vereinbart. Satz 1 gilt auch für jeden anderen Kunden, der, ohne Verbraucher mit Wohnsitz in der Europäischen Union zu sein, keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dessen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Holz ist ein Naturprodukt Es ist daher nicht möglich, die Bildung von Rissen auszuschließen. Da wir grundsätzlich nur qualitativ hochwertige und richtig dimensionierte Hölzer einsetzen, ist die Sichtbarkeit von Rissen oder Astlöchern nur ein optisch dem Naturprodukt Holz zuzuschreibender Punkt, welcher weder die Stabilität noch die Qualität maßgeblich beeinflussen.
(2) Bei Naturprodukten wie Naturstein, Holz und aus Naturprodukten hergestellte Materialien wie Keramik oder Putzen, sind Farb-, Struktur- und Oberflächen-Abweichung in sich und gegenüber Mustervorlagen physikalisch gegeben. Diese sind grundsätzlich nicht vermeidbar und stellen keinen Mangel dar.
(3) Risse in Wänden oder Bauteilen, deren Entstehung auf bauphysikalische Eigenschaften (z. B. kriechen oder schwinden durch Aus- oder Nachtrocknung), oder natürlicher Setzungen zurückzuführen sind, unterliegen keinem Mangel-/ Gewährleistungsanspruch.
(4) Sämtliche im Haus befindliche Fugen sind Wartungsfugen mit eingeschränkter Gewährleistung – DIN 52460. Diese müssen regelmäßig geprüft und die Dichtungsmasse gegebenenfalls erneuert werden um Folgeschäden zu Vermeiden. Dauerelastische Fugen z. B. in Fliesen- und Sanitärbereichen, in Übergangsbereichen verschiedener Bauteile oder Materialien sowie in Trennfugen, sind daher fortwährend durch den Bauherren zu prüfen und zu warten.
Bei vereinbarten An- und Aufbauten sind sämtliche Anschlussarbeiten an bestehende Bauwerke und Gebäude, wenn nicht explizit in der Leistungszusammenstellung beschrieben, bauseitige Leistungen.
(5) Bauwerksdurchdringungen von bauseitigen Leitungen bzw. Bauteilen sind ausdrücklich nach Anweisung der Bauleitung DIN konform auszuführen. Bei bauseitigen späteren Einbauten in die Gebäudehülle (Durchdringungen) ist darauf zu achten, dass die Anschlüsse luftdicht ausgeführt werden. Sind diese im erdberührenden oder Spitzwasserbereich, sind sie zusätzlich wasserdicht zu erstellen.
(6) Der Abschluss von Wartungsverträgen mit den entsprechenden Fachhandwerkern wird grundsätzlich empfohlen. Sollten die nach der aktuellen EnEv nötigen Dämmungsmaßnahmen nicht unser Leistungsbestandteil sein, obliegt es der Bauherrschaft sicherzustellen, dass der bauaufsichtlich notwendige Wärmeschutz, insbesondere auch die dafür erforderlichen Nachweise erbracht werden.
(7) Der Bauherr erteilt uns das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, alle Abbildungen die im Zuge der Bauausführungen und vom vollendeten Bauvorhaben erstellt werden, unentgeltlich für eigene Werbezwecke zu nutzen.
(8) Sämtliche Planungen, Ausführungsdetails und sonstige Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung durch Dritte ist untersagt.
Technische Änderungen und der Austausch von Materialien durch gleichwertige oder bessere bleibt uns vorbehalten, sofern für diese Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Änderung für den Bauherren zumutbar oder unwesentlich ist und Wertgleichheit besteht. Ein triftiger Grund besteht zum Beispiel dann, wenn Lieferschwierigkeiten bestimmter Materialien eintreten oder wir aus triftigem Grund einen Lieferantenwechsel vornehmen mussten.
(9) Nach Abschluss unserer Arbeiten werden diese gemeinsam bei einem Ortstermin mit Protokollführung abgenommen. Eventuell vereinbarte Mängel oder Unklarheiten werden mit einer individuell gewährten Frist

ausgebessert und endabgenommen.

§ 11 Datenschutzhinweis

(1) Name, Firmierung und Rechtsform, Anschrift des Kunden und Namen seiner Vertreter werden für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten und für die Geltendmachung vertraglicher Rechte und Ansprüche bei uns elektronisch gespeichert und verarbeitet. Bei Kunden, gegenüber denen wir in Vorleistung treten, werden bereits bei Vertragsanbahnung und während der weiteren Vertragsdurchführung Bonitätsanfragen bei Kreditauskunfteien durchgeführt und Inkassodaten im gesetzlich zulässigen Umfang an diese weitergegeben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags-verhältnisses erheben und verwenden wir auch Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
(2) Angaben zu Telefon- und Telefaxanschlussnummer, e-mail-Adresse und Bankverbindung des Kunden werden bei uns nur zu
den in Absatz 1, Satz 1 genannten Zwecken gespeichert und verwendet Sie werden spätestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zzgl. 2 Wochen gelöscht.